



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2015.1465

WEISUNG

VOM 1. NOVEMBER 2014

**UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE AUSBILDUNG IM RAHMEN DER SOZIALHILFE
STAND 01.01.2016**

EINLEITUNG

Die vorliegende Weisung bestimmt die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Finanzierungsmodalitäten einer Ausbildung für die Sozialhilfeempfänger. Die besonderen Grundsätze der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind nicht anwendbar (SKOS-Richtlinien H.6 und H.11), da dieser Bereich durch Weisung des Departements für Soziales auf ausführliche Weise behandelt wird.

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Artikel 277 Abs. 2 ZGB präzisiert :

« ¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann ».

Gemäss Artikel 3 Abs. 4 ARGES :

« Das Sozialhilfebudget kann Darlehen, Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Unterhaltsbeiträge der Eltern oder Alimentenbevorschussung, sowie Nebeneinkünfte enthalten ».

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt in erster Linie den Eltern (Erstausbildung) oder der auszubildenden Person (Zweitausbildung). In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind alle anderen Einkommensquellen zu nutzen, bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Es handelt sich hierbei namentlich um Lehrlingslöhne, kantonale und kommunale Stipendien, private Stipendien, kantonale und kommunale Ausbildungsdarlehen, Familienzulagen, Unterhaltsbeiträge der Eltern, Alimentenbevorschussung, Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung), Privatfinanzierung, Darlehen mit Bürgschaft der Eltern oder Nebeneinkünfte, welche die auszubildende Person in zumutbarer Weise erlangen könnte.

Kann von den Eltern verlangt werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, sie jedoch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung verweigern, muss die Sozialhilfebehörde das Gericht anrufen. In Erwartung des Ausgangs des Verfahrens wird Sozialhilfe unter Vorbehalt einer Abtretungserklärung auf die Unterhaltsbeiträge der Eltern als Vorschuss gewährt. Einzig die allenfalls zulasten der Gemeinde gehenden Verfahrenskosten werden von der Sozialhilfe übernommen. Sie werden in die individuelle Abrechnung der betroffenen Person integriert.

Wenn die Eltern für den Unterhalt und die Ausbildung ihres Kindes nicht aufkommen können oder die gesetzliche Verpflichtung dazu nicht besteht, kann die Sozialhilfe subsidiär für die Finanzierung der Ausbildung eintreten.

Mit Ausnahme der ersten beruflichen Grundausbildungen für Jugendliche, die ihr

25. Lebensjahr noch nicht beendet haben (siehe Kapitel 1), muss die Möglichkeit des Jugendlichen auf eine Nebenerwerbstätigkeit geprüft werden. Es gilt dabei die Leistung zu berücksichtigen, welche die auszubildende Person in zumutbarer Weise erbringen kann, indem sie ausserhalb der Studienzeit (Unterrichtsstunden, Prüfungsperioden, Erlernen der Lehrmaterie, ...) einer Arbeit nachgeht. Der ins Budget aufzunehmende Betrag sollte im Minimum 200 Franken pro Monat betragen. Dieser Betrag wird unabhängig davon, ob er tatsächlich realisiert wird oder nicht, ins Budget aufgenommen. Es wird jedoch kein Freibetrag berücksichtigt, da es sich um ein Ausbildungsdarlehen handelt.

Insbesondere in folgenden Fällen sollten keine Nebeneinkünfte verlangt werden :

- für die berufsbegleitenden Ausbildungen (namentlich Lehrlinge)
- aufgrund einer besonders bedeutenden Anzahl Unterrichtsstunden
- wegen Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben

Daher darf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe kein Vorwand dafür sein, sich eine Ausbildung bezahlen zu lassen, wenn die Person bereits eine solche abgeschlossen hat oder über Erfahrungen verfügt, die ihr das Finden einer Arbeitsstelle ermöglicht. Die Person, die eine für die Deckung ihres Existenzminimums ausreichende Erwerbstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, sollte keinen Anspruch auf Sozialhilfe erheben können.

Diejenigen Personen, die eine Ausbildung absolvieren ohne die Bedingungen der vorliegenden Weisung zu erfüllen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIP

Die Sozialhilfeempfänger sollten gegenüber Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und keine solche Hilfe beziehen, nicht bevorteilt werden.

Wenn die Übernahme einer Ausbildung gerechtfertigt ist, muss diese dem unbedingt Notwendigsten entsprechen, um eine finanzielle Selbständigkeit zu ermöglichen. Ausserdem müssen die berufsbegleitenden Ausbildungsmöglichkeiten bevorzugt werden (Art. 9 Abs. 5 ARGES).

Generell werden Ausbildungen nur zu folgenden Bedingungen zugelassen :

- Die Möglichkeiten für die Validierung von Bildungsleistungen sind untersucht worden.
- Die Fähigkeiten des Leistungsempfängers zur Durchführung einer Ausbildung sind geprüft worden (namentlich durch das BIZ).
- Die Art der Ausbildung wird durch die Sektion Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) anerkannt. Privatschulen werden indessen von der Sozialhilfe nicht finanziert.
- Vorhandensein von guten beruflichen Aussichten, wenn die Ausbildung einmal abgeschlossen ist. Auskünfte können bei den zuständigen Organisationen (BSL, RAV, Berufsvereinigungen etc.) eingeholt werden.
- Die Ausbildung muss begründet werden :
 - Entweder durch wirtschaftliche Motive : sie muss die Einkommensaussichten mittel- oder langfristig deutlich verbessern und die Person dauerhaft von der Sozialhilfe befreien ;
 - oder durch gesundheitliche Gründe : Umschulung aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Fall ist die Kostenübernahme durch die Sozialhilfe subsidiär zu den Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen).
- Die ausländische Person muss dieselben, mit ihrem Status zusammenhängenden Voraussetzungen erfüllen, wie sie in Artikel 5 des kantonalen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vorgesehen sind.

Wenn die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung im Sinne der vorliegenden Weisung erfüllt sind, so werden die Perioden für die Vorbereitung zu dieser Ausbildung (Praktikum, Ergänzungsprüfung, Vorbereitungsmaßnahmen nach Artikel 48 bis 50 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) etc.) ebenfalls zugelassen.

Hat die Person bereits eine Ausbildung oder berufliche Erfahrung, so werden folgenden Verfahren für den Erhalt eines EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) oder EBA (Eidgenössisches BerufsAttest) den Vorzug gegeben :

▪ **Verkürzte Grundbildung oder angepasste Grundbildung**

Absolviert die Person eine Berufslehre, so kann die Dauer der Ausbildung je nach der besonderen Situation der betroffenen Person und ihrer Erfahrung oder der bereits absolvierten Ausbildungsjahre verkürzt oder angepasst werden.

▪ **Validierung von Bildungsleistungen**

Dies ist möglich für Personen mit fünf Jahren an Berufserfahrung, in der Regel im betreffenden Beruf.

▪ **Gleichwertigkeit**

Hat der Sozialhilfeempfänger bereits eine Ausbildung in der Schweiz absolviert, so gilt es, ihn bei den Vorkehrungen für den Erhalt einer Gleichwertigkeit zu unterstützen (in Zusammenarbeit mit dem BIZ oder der Dienststelle für Berufsbildung – DB - bspw.), sofern sich dies als sachdienlich erweist. Die Sozialhilfe kann das Vorgehen finanzieren, namentlich durch Verträge der sozialen Eingliederung (VSE mit Ausbildungszielen).

Ist eine Ergänzungsprüfung in der Schweiz erforderlich, um eine Gleichwertigkeit zu erhalten, müssen folgende besonderen Bedingungen zusammenkommen :

- Der Erhalt einer Gleichwertigkeit ist sachdienlich : Wenn der Leistungsempfänger beispielsweise ohne Gleichwertigkeit einen Lohn bezieht oder beziehen kann, der ihm die finanzielle Selbständigkeit ermöglicht, ist die Erlangung oder die Weiterführung der Arbeitsstelle zu bevorzugen. Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz müssen gemäss Art. 20 Abs. 3 ARGES der Dienststelle für Sozialwesen zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Zu diesen Bedingungen kommen die für jeden Einzelfall besonderen Situationen hinzu (siehe folgende Kapitel).

▪ **Anerkennung ausländischer Diplome**

Das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) ist als nationale Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Schweiz erste Anlaufstelle. Hat eine Person ein solches Diplom erlangt, so muss sie das Gesuch um Gleichwertigkeit vorgängig jeglicher Intervention durch die Sozialhilfe zugunsten einer Ausbildung einreichen.

Die folgenden Kapitel legen die besonderen, ergänzenden Voraussetzungen für jeden Einzelfall fest. Sämtliche in der vorliegenden Weisung bezeichneten Kriterien haben Vorrang vor den persönlichen Bevorzugungen und Interessen.

VERFAHREN

Anlässlich des Gesuches um Übernahme einer Ausbildung bei einem SMZ muss die Person aufzeigen, dass sämtliche durch die vorliegende Weisung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das SMZ prüft, ob die für die Kostenübernahme erforderlichen Dokumente vorliegen.

Die Ausbildungsgesuche müssen von der Gemeinde genehmigt werden.

Für alle Situationen mit Ausnahmen von den in dieser Weisung vorgegebenen Grundsätzen muss vor Beginn der Ausbildung oder der Kostenübernahme die Zustimmung der DSW vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so setzt sich die Gemeindebehörde der Gefahr aus, dass die während der Ausbildung gewährten Sozialhilfekosten durch den Kanton nicht anerkannt werden und ausschliesslich zulasten der Gemeinde verbleiben.

FAMILIENEINHEIT

Artikel 9 Abs. 6 ARGES präzisiert, dass *« junge Erwachsene, die um Sozialhilfe ersuchen, müssen mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind die durch einen Arzt oder eine andere Behörde, die berechtigt ist sich dazu auszusprechen, ordnungsgemäss begründeten Ausnahmen »*. Wenn der Jugendliche berechtigt ist selbstständig zu leben, muss er wirtschaftlich günstige Wohnformen bevorzugen (Wohngemeinschaft, Zimmer, Wohnung in erweiterter Familie, ...). Teilt die Person die Wohnung von Dritten, so wird der gemäss Ansatz der Gemeinde zugelassene Mietzins durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen geteilt. Ins Budget wird dann der Anteil des Hilfeempfängers miteinbezogen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der *« Weisung vom 1. Juli 2013 betreffend Sozialhilfebudget für Fälle mit besonderer Haushaltszusammensetzung »*.

BUDGET

Gemäss Artikel 9 Abs. 3 ARGES :

« Wird einer Ausbildung zugestimmt, können die Kosten für die vorbereitenden Massnahmen und die Ausbildung ins Sozialhilfebudget miteinbezogen werden ».

Die folgenden Kapitel beschreiben die vorgesehenen Besonderheiten für die Erstellung des Sozialhilfebudgets und die Rückerstattungsmodalitäten. Wird die Ausbildung anerkannt, so werden die damit verbundenen erforderlichen Kosten ins Budget miteinbezogen und die üblichen situationsbedingten Leistungen der Sozialhilfe können zugelassen werden, im Besonderen bestimmte Kosten für Transport und für auswärts eingenommene Mahlzeiten oder für Kinderbetreuung (siehe Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets).

1. UNTERSTÜTZUNG FÜR EINE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR JUGENDLICHE, DIE IHR 25. LEBENSJAHR NOCH NICHT BEENDET HABEN – ORDENTLICHE SOZIALHILFE

Gemäss Artikel 9 Abs. 1 ARGES :

« Sozialhilfe für junge Erwachsene ohne Ausbildung, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben, unterliegt der Prüfung der Möglichkeit einer beruflichen Grundausbildung ».

Wenn ein Jugendlicher, der sein 25. Lebensjahr noch nicht beendet hat, keine weiterführende Ausbildung auf Ebene EFZ hat (Sekundarstufe II oder gymnasiale Bildung), so ist der Schwerpunkt bei der Übernahme durch die Sozialhilfe auf die Ausbildung zu legen.

Beginnt der Jugendliche seine Ausbildung der Sekundarstufe II vor seinem beendeten 25. Lebensjahr, die vorgesehene Dauer aber über dieses Alter hinausgeht, so finden besondere Modalitäten Anwendung (siehe Punkt 2.5).

1.1 Begriff der abgeschlossenen Erstausbildung

Eine erste Ausbildung wird mit dem Erhalt des Diploms auf Sekundarstufe II (EFZ, gymnasiale Maturität, Berufsmaturität etc. siehe Tabelle im Anhang) als abgeschlossen betrachtet.

Der Berufsattest (EBA) erlaubt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Wünscht ein Jugendlicher von unter 25 Jahren mit einem EBA, seine Ausbildung bis auf Ebene EFZ in derselben Branche zu verlängern, so tritt die Sozialhilfe gemäss folgenden Kriterien ein :

- Fähigkeit eine Ausbildung auf Ebene EFZ zu bewältigen
- grössere berufliche Aussichten, wenn die Ausbildung einmal abgeschlossen ist
- Durchführung eines zusätzlichen Jahres ist sachdienlich: Wenn der Leistungsempfänger zum Beispiel einen Lohn bezieht, der ihm seine finanzielle Selbstständigkeit ermöglicht, so kann man der Fortführung der Arbeitsstelle oder einer Validierung von Bildungsleistungen den Vorzug geben.
- Wenn die Ausbildung zugelassen wird, so ist diese nach Möglichkeit berufsbegleitend zu absolvieren.

Wenn der Leistungsempfänger von unter 25 Jahren mit einer EBA-Ausbildung den Neubeginn für ein EFZ in einer anderen Branche erwünscht, so wird dies als Zweitausbildung betrachtet (siehe daher das diesbezügliche Kapitel).

1.2 Sozialhilfebudget

Die ordentlichen Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe sind anwendbar, insbesondere was die Beträge für den Unterhalt (z.B. Übernahme der Ausbildungskosten), die Auszahlungsmodalitäten und die Rückerstattung betrifft. Die Ausbildungszulage sowie die Einkommens-Freibeträge werden daher gewährt (siehe Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets).

1.3 Verfahren

Der Entscheid der Gemeinde über die Kostenübernahme einer Erstausbildung bedarf keiner vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Sozialwesen.

2. AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR EINE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR ÜBER 25-JÄHRIGE – AUSBILDUNGSDARLEHEN

Artikel 9 Abs. 4 ARGES präzisiert :

« Die Finanzierung einer Grundausbildung durch die Sozialhilfe unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle für Sozialwesen. Diese kann ausnahmsweise auch für Personen über 25 Jahre gewährt werden ».

Die Ausbildung sollte nicht zugelassen werden, wenn die Person bei Ausbildungsbeginn das für die Gewährung eines Stipendiums massgebliche Höchstalter (35 Jahre) bereits erreicht hat. Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz müssen der Dienststelle für Sozialwesen vor dem Beginn der Ausbildung zur Bewilligung vorgelegt werden.

2.1 Voraussetzungen

Für die Zulassung der Ausbildung muss die Sozialhilfebehörde folgende Kriterien berücksichtigen :

- Motivation der Person ;
- Bessere Aussichten bezüglich Lohn und Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt am Ende der Ausbildung. Auskünfte können bei den zuständigen Organisationen (BSL, RAV etc.) eingeholt werden;
- Möglichkeiten zur Validierung von Bildungsleistungen sind zunächst zu bevorzugen;
- Bevorzugung der berufsbegleitenden Ausbildung ;
- Übereinstimmung der gewählten Ausbildung mit den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (z.B. Überprüfung durch das BIZ). Die Priorität muss auf den Bereich gelegt werden, in welchem die Person vorher bestimmte Ausbildungsjahre bewerkstelligt (nicht abgeschlossene Ausbildung) oder eine berufliche Erfahrung erworben hat.
- Es wird empfohlen von der Person zu verlangen, vorgängig ein Praktikum im Bereich der gewählten Ausbildung zu besuchen, um insbesondere das Interesse und die Fähigkeiten für diese Ausbildung zu testen.

Wenn die ungelernete Person im Alter von über 25 Jahren bereits eine Arbeitsstelle hat, diese es ihr aber nicht erlaubt, ihr Existenzminimum oder jenes, der von ihr zu unterstützenden Personen, dauerhaft zu decken, so kann der Beginn einer Grundausbildung gemäss den vorstehend erwähnten Bedingungen in Erwägung gezogen werden.

2.2 Vereinbarung über ein Ausbildungsdarlehen

Die Finanzierung dieser Art von Ausbildung erfolgt in Form eines Ausbildungsdarlehens. Eine von der Gemeinde und der Person unterzeichnete Vereinbarung wird an die DSW weitergeleitet. Es muss die von der DSW erstellte Vereinbarungsvorlage verwendet werden. Das Darlehen betrifft die gesamte Sozialhilfe, die der Person und der ganzen Familieneinheit (Partner, Kinder) gewährt worden ist. Die Person, die mit ihren Eltern lebt, begründet eine eigene Familieneinheit und hat ihr eigenes Budget.

Die Vereinbarung wird für maximal ein Jahr unterzeichnet und kann unter Vorbehalt der Zweckmässigkeit, die Ausbildung zu verlängern oder zu beenden (erreichte Noten, Verhalten der Person, Beziehungen mit den Sozialhilfebehörden), von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Das Darlehen ist nach Abschluss oder vom Unterbruch der Ausbildung an zurückzuerstatten. Dies auf Grundlage der von der DSW zur Verfügung gestellten Vereinbarungsvorlage und insofern dies für den Haushalt des Gesuchstellers nicht eine Situation der Bedürftigkeit zur Folge hat (im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

2.3 Besonderheiten des Sozialhilfebudgets

Die ordentlichen Grundsätze zur Berechnung des Sozialhilfebudgets sind anwendbar (siehe Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets), dies unter Vorbehalt der Tatsache, dass die Ausbildungszulage und die Einkommens-Freibeträge nicht zugelassen werden.

Die Rückerstattungsmodalitäten entsprechen jenen, die im vorangehenden Punkt vorgesehen sind (siehe Punkt 2.2). Da es sich nicht um ordentliche Sozialhilfe, sondern um ein Darlehen handelt, sind die durch das GES und das ARGES vorgesehenen Rückerstattungsgrundsätze nicht anwendbar.

2.4 Verfahren

Die von der Gemeinde und der Person unterzeichnete Vereinbarung wird an die DSW weitergeleitet (siehe Punkt 2.2).

2.5 Wechsel des Systems während der Ausbildung

Beginnt der Jugendliche seine Ausbildung vor seinem beendeten 25. Lebensjahr, die vorgesehene Dauer der Ausbildung aber über dieses Alter hinausgeht, so sind die Modalitäten für ein Eingreifen durch die Sozialhilfe vermischt :

- bis zum Monat des beendeten 25. Lebensjahres wird die Sozialhilfe gemäss einer ordentlichen Art und Weise ausbezahlt (siehe Kapitel 1),
- ab dem Monat, der dem beendeten 25. Lebensjahr folgt, entsprechen die Modalitäten denjenigen, die in diesem Kapitel ausführlich beschrieben werden.

In Anbetracht dieses Systemwechsels während der Ausbildung verfährt die Sozialhilfebehörde zu Beginn ihrer Intervention nach folgender Vorgehensweise :

- sie überprüft bereits jetzt, ob die mit dem Status von über 25 Jahren zusammenhängenden Voraussetzungen (siehe Punkt 2.1) erfüllt sind
- sie übermittelt die Information an die DSW
- sie informiert den Jugendlichen darüber, dass die Bedingungen für die Gewährung von Sozialhilfe und deren Rückerstattung angepasst werden, sobald er dieses Alter erreicht haben wird.

3. KOSTENÜBERNAHME EINER ZWEITAUSBILDUNG

In der Regel werden Zweitausbildungen nicht von der Sozialhilfe übernommen. In seltenen Fällen werden sie jedoch zu den nachfolgend festgelegten Voraussetzungen zugelassen. Um die entsprechenden Überprüfungen vornehmen zu können, müssen fachspezifische Instanzen (Berufsberatung, regionales Arbeitsvermittlungszentrum, spezialisierte Organisation, Berufsvereinigungen etc.) hinzugezogen werden.

Einzig die beruflichen Ausbildungen auf Sekundarstufe II (EBA, EFZ, ausnahmsweise Berufsmaturität), welche es der Person am Ende ihrer Ausbildung ermöglichen auf dem Arbeitsmarkt angestellt zu werden, sind zugelassen.

Sind die obenstehenden Bedingungen erfüllt, so sind die unter Punkt 1 (unter 25 Jahre) oder unter Punkt 2 (über 25 Jahre) festgelegten Grundsätze anwendbar.

3.1 Zusätzliche mit der Zweitausbildung verbundene Voraussetzungen

Um die Übernahme einer Zweitausbildung zuzulassen, muss die Sozialhilfebehörde folgende Kriterien berücksichtigen :

- Die Erstausbildung erlaubt es nicht, ein für die Gewährleistung der Existenz ausreichendes Einkommen zu erzielen.
- Es ist möglich, dass die Zweitausbildung es erlauben wird, die Erfolgsaussichten zum Finden einer Arbeitsstelle beträchtlich zu erhöhen.
- Möglichkeiten zur Validierung von Bildungsleistungen sind zunächst bevorzugt worden
- Bevorzugung der berufsbegleitenden Ausbildung
- Übereinstimmung der gewählten Ausbildung mit den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (z.B. Überprüfung durch das BIZ)
- Die Priorität muss auf den Bereich gelegt werden, in welchem die Person eine berufliche Erfahrung erworben hat (z.B. bereits ein EBA erreicht hat). Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur aus besonderen Gründen gewährt werden und nicht wegen eines persönlichen Wunsches.
- Es wird empfohlen von der Person zu verlangen, vorgängig ein Praktikum im Bereich der gewählten Ausbildung zu besuchen, um insbesondere die Fähigkeiten für diese Ausbildung zu testen.

4. BERUFLICHE FORTBILDUNG UND INDIVIDUELLE WEITERBILDUNG

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen könnten im individuellen Unterstützungsbudget ausnahmsweise und zu folgender Bedingung berücksichtigt werden : Notwendigkeit der Wahrung oder der Förderung der beruflichen Qualifikationen, da es die aktuelle Situation nicht oder nur schwerlich ermöglicht, eine Arbeitsstelle zu finden oder zu behalten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt in Form einer Eingliederungsmaßnahme nach Art eines VSE mit Ausbildungszielen (siehe Weisung über die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung).

5. TERTIÄRBILDUNG

Die Ausbildungen der Tertiärstufe (Schule für höhere Berufsbildung und Universität, sowie die diesen Ausbildungen vorangehenden Praktika und Examen) werden nur in Ausnahmefällen und ausschliesslich als Ergänzung eines Stipendiums der kantonalen Dienststelle (Sektion Ausbildungsbeiträge – Stipendien und Ausbildungsdarlehen) zugelassen. Die Kostenübernahme durch die Sozialhilfe wird lediglich bis zur Stufe Bachelor zugestanden. Dieses Niveau sollte es dem Leistungsempfänger in der Tat ermöglichen, eine sein Existenzminimum deckende Erwerbstätigkeit zu finden. Die Zustimmung der Gemeinde muss der DSW übermittleit werden.

5.1 Voraussetzungen

Die Übernahme einer Tertiärbildung wird nur anerkannt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind :

- Ohne eine ergänzende Tertiärbildung ermöglicht es die aktuelle Ausbildung nicht oder nur schwerlich, eine Arbeitsstelle zu finden (z.B. FMS, Gymnasium).
- Die Sektion Ausbildungsbeiträge hat ein Stipendium gewährt. Hat sich die Sektion dagegen noch nicht ausgesprochen, so kann Sozialhilfe in Erwartung eines Entscheids gewährt werden.

5.2 Modalitäten

Unabhängig des Alters des Leistungsempfängers (auch wenn er unter 25 Jahre alt ist) erfolgt die Unterstützung für eine Ausbildung auf Tertiärstufe in Form eines Ausbildungsdarlehens und gemäss den in Kapitel 2 festgelegten Modalitäten.

Um den Betrag des bewilligten Ausbildungsdarlehens genau bestimmen zu können, wird der sich in Ausbildung befindende Leistungsempfänger vom Sozialhilfedossier seiner Eltern losgelöst und erhält ein individuelles Dossier. Haben die Eltern die gesetzliche Verpflichtung, für den Unterhalt des Jugendlichen aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so wird die Vereinbarung ebenfalls von den Eltern unterzeichnet. Gegebenenfalls ist die Zweckmässigkeit einer gerichtlichen Klage zu prüfen (siehe Einleitung).

Die vorliegende Weisung ist ab 1. November 2014 anwendbar.

Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Letzte Änderung : Januar 2016